



Rahmenvereinbarung über die ökumenische Zusammenarbeit der Krankenhausseelsorge zwischen dem Bistum Fulda und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Präambel

Biblische Grundlage und kirchlicher Auftrag

Der seelsorgliche Dienst an kranken, leidenden und sterbenden Menschen ist zentraler christlicher Auftrag und blickt auf eine lange kirchliche Tradition zurück, die im biblischen Einsatz für die Armen ihre theologische Grundlage und ihren konkreten Anknüpfungspunkt findet.

Schon zur Zeit des Alten Testaments wird in der Tora und durch die Propheten zum solidarischen Handeln für schwache und notleidende Menschen aufgerufen. In den Psalmen schreien Menschen in ihrer Not und Verzweiflung zum Gott Israels, weil er ihre einzige und letzte Hoffnung ist. An diese Zeugnisse und Erfahrungen knüpft das Neue Testament nahtlos an. Die Evangelien erzählen, dass Jesus zu kranken und ausgegrenzten Menschen am Rande der Gesellschaft geht und dass darin seine Botschaft vom anbrechenden Reich Gottes konkret für die Menschen seiner Zeit erfahrbar wird. Wir hören von seinen Krankenheilungen, durch die Menschen nicht nur von ihrem Leiden geheilt, sondern auch aus der sozialen Isolation befreit werden. Die biblischen Texte enthalten zugleich eine bleibende Verpflichtung für unsere Kirchen heute, kranken und leidenden Menschen Nähe und Zuwendung zu schenken, so wie es mit besonderer Eindringlichkeit in Jesu Rede vom Weltgericht gesagt ist (vgl. Mt 25,45).

Einbettung in die ökumenische Zusammenarbeit

Die Charta Oecumenica aus dem Jahre 2001 erinnert die Kirchen in Europa an ihre gemeinsame Verpflichtung, in den pluralen Gesellschaften unserer Länder das Evangelium zu verkünden und daraus zum Wohle der Menschen zu handeln. Wo dies in ökumenischer Verbundenheit geschieht und die Kirchen erkennbar und nachhaltig zusammenarbeiten, stärkt dies ihre Glaubwürdigkeit und ihr gemeinsames Zeugnis in der Öffentlichkeit. Dem seelsorglichen Dienst an den Menschen kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Denn in der konkreten Zuwendung zum anderen bekommt die Botschaft von der Menschenliebe Gottes einen sichtbaren Erfahrungsbezug.

Gemeinsames Zeugnis Kirchlicher Krankenhausseelsorge

Für die kirchliche Seelsorge in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen auf dem Gebiet des Bistums Fulda und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gilt, die bestehende ökumenische Zusammenarbeit weiter zu stärken und fort zu entwickeln. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass gerade an diesen Orten das gemeinsame Zeugnis wichtig ist und von





Patient*innen und ihren Angehörigen, aber auch von Mitarbeiter*innen und Leitungen gleichermaßen geschätzt und auch erwartet wird.

Kirchliche Krankenhausseelsorge im Kontext kultureller, religiöser und weltanschaulicher Pluralität

Die kirchliche Seelsorge in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen steht dabei vor ständigen Herausforderungen: Diese ergeben sich zum einen aus den dynamischen Entwicklungen eines hochspezialisierten und durchökonomisierten Gesundheitswesens. Zum anderen spiegelt sich in den Häusern wie in einem Brennglas die multikulturelle und heterogene Gesellschaftssituation wider und ist hier oft stärker spürbar als in der gemeindlichen Seelsorge. Seelsorger*innen versehen somit ihren Dienst in der Begegnung mit Menschen unterschiedlicher kultureller, religiöser und weltanschaulicher Herkunft. Darauf angemessen im Sinne einer kultursensiblen Seelsorge wertschätzend zu reagieren, erweist sich als ein gemeinsames ökumenisches Lernfeld.

Kirchliche Krankenhausseelsorge in Einheit und Verschiedenheit

Die Rahmenvereinbarung skizziert vor diesem Hintergrund Grundlagen und Formen ökumenischer Zusammenarbeit in der Seelsorge in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen. Der Rahmenvereinbarung liegt dabei der Respekt vor dem Selbstverständnis und der Eigenständigkeit beider Kirchen zu Grunde. Ziel der Vereinbarung ist es, vor Ort verbindliche und transparent nach innen und außen kommunizierte Regelungen der Zusammenarbeit zu treffen. Kirchliche Krankenhausseelsorge soll auf diese Weise bei konfessioneller Verschiedenheit in der Öffentlichkeit des Systems Krankenhaus als Einheit wahrgenommen werden, die sich dem Auftrag Jesu Christi verpflichtet weiß.

I. Zusammenarbeit vor Ort

Wir empfehlen, in jeder Einrichtung eine Kooperationsvereinbarung zu schließen, die sich an folgenden Punkten orientiert:

1. Regelmäßige ökumenische Dienstbesprechungen

Die evangelischen und katholischen Krankenhausseelsorger*innen treffen sich regelmäßig zu einer ökumenischen Dienstbesprechung. Ziel ist es, dienstliche und konzeptionelle Fragen zu besprechen und zu klären. Empfohlen wird, diese Sitzungen alle 4-6 Wochen zu halten.

In kleineren Teams oder in Krankenhäusern mit nur einer / einem Seelsorger*in werden weitere Kooperationspartner z. B. aus den Gemeinden, dem Dekanat / Kirchenkreis





regelmäßig eingeladen, um organisatorische Angelegenheiten und die Erreichbarkeiten zu klären. Im Sinne einer Seelsorge im Verbund können benachbarte Teams zusammenarbeiten.

Die Ergebnisse der jeweiligen Sitzung werden in einem Protokoll festgehalten.

Die Häufigkeit der Treffen und die damit verbundenen Regelungen (Einladung zur ökumenischen Dienstbesprechung, Moderation und Protokoll) werden festgelegt.

2. Schwerpunkte und Zuständigkeiten

In dem hoch differenzierten System von Krankenhaus- und Reha-Einrichtungen mit ganz unterschiedlichen Erwartungen, Fragen und Nöten von Patient*innen, deren Angehörigen und Mitarbeitenden ist eine klare und verlässliche Präsenz kirchlicher Seelsorge in den verschiedenen Bereichen notwendig.

Die Bereiche werden deshalb möglichst jeweils einer Seelsorgerin bzw. einem Seelsorger entsprechend den Kompetenzen und Interessen zugeordnet. Damit wird das Bewusstsein geschärft, dass die Begleitung von Kranken und Sterbenden durch eine/einen Seelsorger*in der jeweils anderen Konfession ebenso wertvoll und heilsam sein kann wie der Dienst eines/einer Seelsorger*in der eigenen Konfession.

Dies sollte zum Anlass genommen werden, ökumenische Formen der Sterbebegleitung zu entwickeln bzw. zu übernehmen.

Die Seelsorger*innen sind angehalten, bei Bedarf den anderen konfessionellen Partner zu rufen. Damit wird dem Wunsch nach konfessioneller Begleitung (Spendung von Sakramenten, Sterbebegleitung usw.) durch Patient*innen bzw. deren Angehörige Rechnung getragen.

Die Vertretung in Gremien, bei öffentlichen Anlässen, die Zuständigkeiten für besondere Bereiche wie z. B. Palliativ- oder Intensivstationen, für berufsethischen Unterricht, hausinterne Fortbildungen oder die Begleitung Ehrenamtlicher werden einvernehmlich geregelt. Die Aufteilung der Bereiche erfolgt in der ökumenischen Dienstbesprechung und wird dokumentiert.

Nicht geregelte Anfragen werden ebenfalls in der ökumenischen Dienstbesprechung erörtert und entschieden.

3. Anwesenheit, Erreichbarkeit und Rufbereitschaft

Für die Menschen im Krankenhaus (Patient*innen, Angehörige und Mitarbeitende) ist eine verlässliche Erreichbarkeit wichtig.





Es wird ein gemeinsamer Dienstplan erstellt, der je nach Stellenumfang die Tagespräsenz im Krankenhaus regelt. Der Dienstplan wird mit dem Krankenhaus kommuniziert.

In Häusern der Maximalversorgung ist eine 24/7 Rufbereitschaft anzustreben, sofern die dafür notwendigen Personalstellen vorhanden sind. In kleineren Krankenhäusern wird eine Erreichbarkeit nach Möglichkeit gewährleistet. Diese Erreichbarkeit kann z. B. durch die Seelsorger*innen der umliegenden Kirchengemeinden oder in Kooperation mit den Teams der größeren Krankenhäuser erfolgen.

Die Vertretung der Seelsorger*innen während der Urlaubszeiten oder im Krankheitsfall wird in dem jeweiligen Team ökumenisch geregelt. Bei längerer Vakanz wird von den zuständigen Stellen der jeweiligen Kirchenleitung eine Vertretung organisiert.

4. Nutzung von Räumen

In Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen gibt es unterschiedliche Voraussetzungen und Möglichkeiten der Nutzung von Räumen. Für eine sinnvolle Arbeit kirchlicher Seelsorge sind sowohl Räume für Gottesdienste und Aussegnungen als auch Besprechungs- und Arbeitsräume erforderlich.

Die Nutzung der gemeinsamen Räume ist im Team zu regeln. Zur sachgemäßen Ausstattung der Räume sind regelmäßige Gespräche mit der Krankenhausleitung gemeinsam zu führen. Für die sakrale Ausstattung sind die Kirchen zuständig.

5. Gottesdienste und geistliche Angebote

In Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen finden Gottesdienste und liturgische Angebote in unterschiedlichen Formaten statt. Dazu gehören Gottesdienste, bei denen die jeweilige konfessionelle Prägung zum Ausdruck kommt (z. B. Eucharistiefeier, Wort-Gottes-Feier, Gottesdienst mit Abendmahl) und Gottesdienste, die zu bestimmten Anlässen in ökumenischer Verantwortung vorbereitet und gefeiert werden (z. B. Gedenkgottesdienste für Verstorbene, Trauerfeiern zur Bestattung der Sternenkinder, Heiligabendgottesdienste, Aussendung der Sternsinger, musikalische Angebote im Advent).

Ein gemeinsamer Gottesdienstplan mit festgelegten Zeiten und Orten wird erstellt.

Es wird vereinbart, ob und in welcher Form es darüber hinaus geistliche Angebote für Mitarbeitende und Patienten*innen gibt (z. B. Auszeiten, Mittagsgebete, Gesprächskreise).

Zu Gottesdiensten und geistlichen Angeboten wird gemeinsam eingeladen.





Mit der Klinikleitung sind die Kommunikation und Übertragung von Gottesdiensten und geistlichen Angeboten abzusprechen.

6. Mitarbeit in ethischen Entscheidungsprozessen und beim Ethikunterricht

Ethische Entscheidungsfindung geschieht interdisziplinär und prozessorientiert im Bemühen um das wechselseitige Verstehen der unterschiedlichen Wahrnehmungen der konkreten Situation.

Zu den Aufgaben von Krankenhausseelsorger*innen gehört es, Betroffene (z. B. Patient*innen und Angehörige) sowie professionelle Entscheidungsträger (z. B. Ärzt*innen) und Gremien (z. B. Ethikkomitees, ethische Fallbesprechungen) bei der Entscheidungsfindung und bei der Bewältigung der Entscheidung zu begleiten.

Dazu gehört auch die Mitarbeit bei der Entwicklung von ethischen Leitlinien.

Um eine kompetente Begleitung zu gewährleisten, bedarf es der regelmäßigen Fortbildung auf dem Gebiet der Medizinethik.

Im Ethikkomitee arbeiten vorrangig Krankenhausseelsorger*innen mit, die über eine Ethikberatungskompetenz verfügen.

Unter Berücksichtigung der Schweigepflicht werden fachliche Informationen aus dem Ethikkomitee in das ökumenische Team zurückgebunden.

Zu den Aufgaben von Krankenhausseelsorger*innen gehört die Beteiligung am ethischen Unterricht in der Krankenpflegeschule.

Die jeweiligen Zuständigkeiten in beiden Bereichen werden im ökumenischen Team verbindlich abgesprochen.

7. Gewinnung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter*innen

Kirchliche Krankenhausseelsorge bietet Möglichkeiten für ehrenamtliches Engagement sowohl im liturgischen Bereich als auch im Besuchs- und Begleitdienst. Sie organisiert und verantwortet den Einsatz.

Zur Gewinnung, Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen aus dem kirchlichen Bereich entwickelt das ökumenische Team ein Konzept. Dabei orientiert es sich an den Standards der jeweiligen Kirche. Die Kooperation mit anderen ehrenamtlichen Krankenhausdiensten ist zu berücksichtigen.

Die Zuständigkeit für die Ehrenamtlichen wird im ökumenischen Team geklärt, sofern diese nicht seitens der Kirchen festgelegt ist.





Information zum ehrenamtlichen Dienst werden in das ökumenische Team zurückgebunden.

Das ökumenische Team unterstützt sowohl die Verantwortlichen als auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden insbesondere in Konfliktsituationen.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Im Krankenhausalltag wird evangelische und katholische Seelsorge nicht getrennt voneinander wahrgenommen. Deshalb wird der Begriff "Kirchliche Krankenhausseelsorge" standardmäßig in der Kommunikation verwendet.

Die Außendarstellung Kirchlicher Krankenhausseelsorge (Flyer, Schaukasten, Aushänge, Homepage, Intranet, Pressearbeit) erfolgt in gemeinsamer Verantwortung. Bei Veröffentlichungen und Schreiben der Kirchlichen Krankenhausseelsorge werden die Logos der Evangelischen Kirche von Kurhessen – Waldeck und des Bistums Fulda verwendet.

Ein regelmäßiger Austausch mit der Geschäftsführung, der Konferenz der Pflegedienstleitungen, des Betriebs- oder Personalrates, der innerbetrieblichen Fortbildung und der Ärzt*innenkonferenz wird angestrebt.

Der Kontakt zu und der Austausch mit anderen Anbietern von seelsorglicher Arbeit wie muslimischer Seelsorge etc. wird angestrebt und ausgebaut.

In kirchlicher Seelsorge in Reha-Einrichtungen wird sich auf einen analogen Begriff in der Standardkommunikation geeinigt.

II. Zusammenarbeit auf Konferenzebene

1. Arbeitskreis Ökumene

In den Arbeitskreis Ökumene werden Mitglieder der beiden Sprecher*innenkreise delegiert. Die Zusammensetzung ist paritätisch vorzunehmen.

Der Arbeitskreis Ökumene trifft sich in der Regel zwei Mal im Jahr. Von den Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

Die Treffen dienen u.a. der gegenseitigen Information über ökumenisch relevante kirchliche Entwicklungen und Entscheidungsprozesse und dem fachlichen, kollegialen Austausch.

Der Arbeitskreis Ökumene kann besondere ökumenische Projekte im Bereich kirchlicher Seelsorge in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen begleiten (z. B. Zukunftskongress Ökumenische Krankenhausseelsorge, Teilnahme an Kirchentagen).





Der Arbeitskreis Ökumene arbeitet bei der Vorbereitung der ökumenischen Fachtagung (s.u.) mit.

2. Fachtagung und Studientage

Regelmäßig wird eine ökumenische Fachtagung Kirchlicher Krankenhaus- und Reha-Seelsorge durch das Bistum Fulda und die Ev. Kirche von Kurhessen Waldeck durchgeführt, die der Fortbildung dient.

Studientage einzelner Fachgruppen z. B. der Psychiatrieseelsorge, können ökumenisch geöffnet werden.

3. Delegation in konfessionelle Konferenzen

Zu den Jahrestagungen der konfessionellen Konferenzen entsendet die jeweils andere Konfession eine delegierte Person aus ihrem Sprecher*innenkreis. Diese erhält in der Regel die Möglichkeit, ein Grußwort oder einen Kurzbericht zu halten.

III. Zusammenarbeit auf Leitungsebene

1. Regelmäßiger Austausch zu Personal- und Fachfragen

Kirchliche Krankenhausseelsorge ist ein Angebot des Bistums Fulda und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck im Rahmen einer anderen Institution. Diesen Dienst nehmen Krankenhausseelsorger*innen im Auftrag der jeweils zuständigen Kirche wahr und unterstehen der Dienst – und Fachaufsicht ihrer Kirche. Um die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort zu regeln und zu unterstützen, treffen sich die Personalverantwortlichen für die Dienst- und Fachaufsicht der Krankenhausseelsorge mindestens einmal im Jahr regelmäßig zu einem Austausch über Personalfragen, aktuelle Anliegen und Fragestellungen der Krankenhausseelsorge sowie zur Absprache über ökumenische Projekte.

2. Arbeit an Standards und Qualifikationen Kirchlicher Krankenhausseelsorge

Im Rahmen der jeweiligen Fachaufsicht werden Standards Kirchlicher Krankenhausseelsorge fortlaufend in Zusammenarbeit mit den Fachkonferenzen Evangelischer und Katholischer Krankenhausseelsorge in Deutschland überprüft und aktualisiert. Dabei orientieren sich die Kirchen an den Standards der Deutschen Gesellschaft für Pastoralpsychologie e.V. (Fachverband für Seelsorge, Beratung und Supervision) für pastoralpsychologisch qualifizierte Seelsorge. Der Arbeitskreis Ökumene (s.o.) wird zur Information und Beratung hinzugezogen.





Qualifizierungsmaßnahmen einzelner Seelsorger*innen in Form von Fort- und Weiterbildungen (z. B. zur Ethikberatung) werden in der jeweiligen Kirche beantragt und unterstützt. Verpflichtende Fortbildung findet im Rahmen der Ökumenischen Fachtagung Kirchliche Krankenhausseelsorge statt, die von den unterzeichnenden Kirchen verantwortet und durchgeführt wird.

In Stellenprofilen und Dienstanweisungen wird eine verbindliche ökumenische Zusammenarbeit festgehalten.

3. Sakrale Gestaltung und Förderung ökumenisch genutzter Andachtsräume und Kapellen in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen

Anträge zur Förderung der sakralen Ausgestaltung ökumenisch genutzter Andachtsräume oder Kapellen werden auf eine zwischen den Kirchen abgestimmte Förderliste gesetzt.

Pro Doppelhaushalt sind ein bis zwei Fördermaßnahmen vorzusehen, die zu 50 Prozent von der jeweils anderen Kirche mitfinanziert werden.

Bei der Durchführung der Maßnahmen übernimmt nach Absprache jeweils eine Kirche die Federführung, tritt bei den Zahlungen in Vorleistung und fordert den vereinbarten Förderbetrag hälftig bei der jeweils anderen Kirche an.

Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen finden unter Beteiligung der Bauberatung der Kirchen statt. Bei jeder einzelnen Maßnahme wird neu festgelegt, welche Kirche die Federführung übernimmt.

4. Koordinierte Öffentlichkeitsarbeit

Die unterzeichnenden Kirchen treten bei grundsätzlichen Fragen, die Kirchliche Krankenhausseelsorge betrifft, gemeinsam auf und verweisen auf die Kooperation in diesem Bereich.

5. Teamentwicklung und -begleitung

Die Referatsleitungen der Diakonischen Pastoral im Bistum Fulda und der Sonderseelsorge in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck laden einmal jährlich zu einer Ökumenischen Dienstbesprechung der Kirchlichen Krankenhausseelsorge vor Ort ein.

Diese sind dienstverpflichtend.

Die Kooperationsvereinbarungen sind den Referatsleitungen vorzulegen und werden in den Ökumenischen Dienstbesprechungen überprüft und ggf. aktualisiert.





Für die Teamentwicklung erforderliche Supervision wird auf Antrag der ökumenischen Teams von den jeweiligen Fachreferaten beauftragt und finanziert.

Urlaubs- und Krankheitsvertretungen werden innerhalb der Teams geregelt. Vertretungen bei länger andauernden Vakanzen werden vom jeweiligen Dienstgeber geregelt.

Einführungen in den Dienst der Krankenhausseelsorge und Verabschiedungen sind von den jeweils Zuständigen des Bistums und der Landeskirche durchgeführt.

Eine Koordinierung mit der jeweils anderen Kirche ist vor Ort im Blick auf eine gemeinsame Einführung mehrerer Personen anzustreben.

Schlussbemerkung

Die Rahmenvereinbarung ist gemeinsam mit Sprecher*innen der Konferenzen für Seelsorge in Krankenhäusern und Reha-Einrichtungen unter der Leitung der Verantwortlichen für die Diakonische Pastoral im Bistum Fulda und des Referates Sonderseelsorge in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck entstanden und wurden sowohl von den evangelischen Fachkonferenzen Krankenhausseelsorge und Klinik- und Kurseelsorge als auch der Konferenz der katholischen Krankenhausseelsorge zur Kenntnis genommen.

Die Vereinbarung hat das Ziel, die ökumenische Zusammenarbeit in der Krankenhausseelsorge zu intensivieren, zu strukturieren und gemeinsam weiter zu entwickeln und im Sinne der Präambel ein Profil Kirchlicher Krankenhausseelsorge aufzubauen. Sie ist von den Verantwortlichen für die Diakonische Pastoral im Bistum Fulda und des Referates Sonderseelsorge in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis Ökumene in regelmäßigem Abstand zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Die Rahmenvereinbarung gilt für Krankenhäuser und Reha-Einrichtungen, in denen beide Kirchen mit dazu eigens beauftragtem hauptamtlichem Personal vertreten sind.

Kassel, 29. April 2021

Kassel, 29. April 2021

Dr. Beate Hofmann
Bischöfin der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck

Dr. Michael Gerber Bischof von Fulda